



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Pfälzischer Sportschützenbund e.V.** „ (PSSB)“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter der Nr. VR41318 eingetragen und hat seinen Sitz in Neustadt / Weinstraße.
2. Die Geschäfte müssen nicht am Sitz des PSSB geführt werden. Auf Grund der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.
3. Er ist als Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB), einer der Landesverbände im Bundesland Rheinland-Pfalz.
4. Er ist Mitglied und Fachverband im Sportbund Pfalz.

§ 2 Zweck des PSSB ist

1. die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, und der Rundenkampfordnung des PSSB.
2. die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
3. die Förderung des Schützenbrauchtums,
4. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- 5 auf ausreichenden Versicherungsschutz seiner mittelbaren Mitglieder durch die Vereine zu achten.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der PSSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der PSSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Haushaltsmittel des PSSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Sämtliche Mitglieder der Organe des PSSB sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandserstattung und einer Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Gesamtvorstand, kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, die vorgenannten Vergütungen beschließen.
Die im Interesse des PSSB entstandenen Reisekosten und Tagesgelder, werden unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben gem. EStG in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des PSSB können nur Schützenvereine, Gesellschaften, Gilden, Bruderschaften, Vereinsabteilungen, etc. werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, sie die Pflege des Schießsportes betreiben und in ihren Satzungen die Grundsätze des § 3 dieser Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Aufnahmeanträge müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle des PSSB eingereicht werden, unter Beifügen der Mitgliederlisten, eine Vorstandsliste, einem Nachweis des Eintrags beim Amtsgericht und ein Nachweis der Mitgliedschaft in einem Sportbund in Rheinland-Pfalz.
3. Das Präsidium des PSSB entscheidet über die Aufnahme. Im Einvernehmen mit den Schützenkreisen werden sie einem Schützenkreis zugeordnet.
4. Die den Vereinen angehörenden Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des PSSB.
5. Ehrenmitglieder des PSSB sind Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.



Ehrenmitglieder in diesem Sinne, sind auch die, die vom Gesamtvorstand nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des PSSB, zu Ehrenpräsidenten ernannt worden sind.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihr Mitgliedschaftsrecht in der Delegiertenversammlung durch Delegierte, sowie im Gesamtvorstand durch die Kreisoberschützenmeister (KOSM) aus.
2. In der Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl ihres Vereins je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei.
3. Die anwesenden Stimmberechtigten werden dem Präsidium des PSSB zu Beginn der Delegiertenversammlung rechtzeitig gemeldet.
4. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten seines Vereins übertragen kann. Auf einen Delegierten dürfen jedoch nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden.
5. Die Vereine sind berechtigt, die Beratung des PSSB in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
6. Die Vereine und ihre Mitglieder haben das Recht, an den vom PSSB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibungen des Ausrichters als verbindlich anerkennen.

§ 7 Gliederungen

1. Die unmittelbaren Mitglieder des PSSB sind in Schützenkreise zusammengefasst. Den Kreisen steht ein Kreisoberschützenmeister (KOSM) vor.
2. Die Gebietseinteilung der Kreise liegt in der Zuständigkeit des Präsidiums. Das Präsidium entscheidet im Einvernehmen mit den Schützenkreisen.
3. Die Schützenkreise sind eigenständige, rechtlich selbständige, gemeinnützige und ins Vereinsregister eingetragene Verbandsuntergliederungen. Für sie sind die Satzung und Ordnungen des PSSB bindend.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des PSSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, einen Beschluss über Auflösung unverzüglich dem PSSB anzuzeigen. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Vereine sind jeweils zum Monatsende an die Geschäftsstelle des PSSB zu melden. Veränderungen in der Vorstandschaft der Vereine sind sofort an die Geschäftsstelle des PSSB zu melden.
2. Die unmittelbaren Mitglieder haben die Pflicht, den von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag und sonstige beschlossene Abführungen pünktlich zum festgelegten Stichtag bereitzustellen.
3. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den PSSB zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der PSSB Gläubiger-ID, der Vereins und Mandatsreferenz jährlich am 01.03 des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen. Fällt dieser Einzugstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbaren darauf folgenden Bankarbeitstag.
4. Solange diese Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt sind, ruht das Stimmrecht.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, zumindest ein Exemplar des offiziellen Organs des PSSB, die „Südwestdeutsche Schützenzeitung“ zu beziehen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8.1 aufgeführten Pflichten verstößt.
4. Der Ausschluss aus dem PSSB hat auch den Ausschluss aus dem Deutschen Schützenbund (DSB) zur Folge.
5. Mittelbare Mitglieder des PSSB können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein bzw. den



- PSSB ausgeschlossen werden.
6. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8.1 aufgeführten Pflichten verstößt.
 7. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mit- zuteilen und zur Äußerungspflicht sechs Wochen einzuräumen. Die Ausschluss- Entscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit zuteilen. Gegen den Ausschluss Bescheid steht dem Mitglied Einspruch bei der nächsten Delegiertenversammlung zu, die dann entscheidet.
 8. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
 9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum PSSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden

§ 10 Organe und Ausschüsse

1. **Organe des PSSB sind:**
 - das Präsidium
 - der Gesamtvorstand
 - die Delegiertenversammlung
2. **Ständige Ausschüsse des PSSB sind:**
 - a) der Sportausschuss
 - b) die Technische Kommission
 - c) der Jugendausschuss
 - d) der Ehrungsausschuss
 - e) der Finanzausschuss
 - f) der Verbandsausschuss Leistungssport
 - g) der Rechtsausschuss
 - h) der Bogenausschuss
3. Die Zusammensetzung, Aufgaben, Zuständigkeit und Rechte der Ausschüsse werden durch die jeweilige Ausschussordnung geregelt.
Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand genehmigt.

§ 11 Präsidium

1. Dem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der 1. Vizepräsident
 - c) der 2. Vizepräsident
 - d) der Landesschriftführer
 - e) der Landesschatzmeister
 - f) der Landessportleiter
 - g) der Landesjugendleiter
2. Der Verein wird von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, darunter entweder der Präsident oder ein Vizepräsident.
3. Der PSSB wird beim Deutschen Schützenbund durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten vertreten.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder werden in zwei Gruppen eingeteilt und um zwei Jahre versetzt gewählt.
Die Gruppe 1 besteht aus dem Präsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Landesschatzmeister und dem Landesjugendleiter.
Die Gruppe 2 besteht aus dem 1. Vizepräsidenten, dem Landesschriftführer und dem Landessportleiter.
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums, während der Amtsperiode, mit Ausnahme des Präsidenten, kann ein Ersatzmitglied durch den Gesamtvorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung berufen werden. Der vakante Verantwortungsbereich ist bei der nächsten Delegiertenversammlung durch Neuwahlen zu besetzen. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Wahlen entsprechend der Ziff. 1. a) bis g) sind getrennt durchzuführen.



Der Präsident und der 1. Vizepräsident sind schriftlich zu wählen. Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erhält. Für die übrigen Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Steht bei der jeweiligen Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung, kann offen gewählt werden.

Wenn mindestens 10 (zehn) Delegierte gegen die offene Wahl sind, muss schriftlich gewählt werden.

5. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.
6. Das Präsidium verwaltet das PSSB Vermögen und erledigt die Geschäfte nach der Satzung, es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident sind.
Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Dem Sportleiter obliegt der Sportbetrieb und der Jugendleiter hat besonders das Interesse der Jugend zu vertreten.
7. Präsidiumsmitglieder sind Delegierte beim Deutschen Schützentag.
8. Das Präsidium ist dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung Rechenschaft schuldig.
9. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der ständigen Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
10. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsstelle zuständig, die mit einem/er Geschäftsführer/in und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Einstellung und Kündigung erfolgen durch das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltes.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) das Präsidium
 - b) die Ehrenpräsidenten
 - c) die Kreisoberschützenmeister
 - d) der Landeslehrwart
 - e) der Landespressewart
 - f) der Landesreferent Waffenrecht

Ist einer der Kreisoberschützenmeister, der Landessportleiter oder der Landesjugendleiter verhindert wird er durch einen Stellvertreter ersetzt.
2. Der Gesamtvorstand soll von dem Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von einem seiner Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu erfolgen; es genügt die Veröffentlichung im offiziellen Organ des PSSB.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen. Besonders die Wahl, von Referenten, Pressewart, Lehrwart und Damenleiterin und stellv. Landessportleiter.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Anwesenheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist nur beim Sitzungsleiter ein Vertreter erlaubt.
6. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den stimmberechtigten Mitgliedern und den Ausschüssen gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des PSSB eingegangen sein.
7. Der Gesamtvorstand benennt weitere Delegierte zum Deutschen Schützentag nach den Vorgaben des DSB.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des PSSB.
Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitgliedern (§ 6),
 - c) den gewählten Referenten
 - d) den Ehrenmitgliedern.



2. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für,
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums.
 - c) Festsetzung der Beiträge und Umlagen.
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und dessen Entlastung,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers.
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
 - g) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise, gegen ihre sich aus § 8 Ziff. 1 ergebenden Pflichten verstoßen haben.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des PSSB
3. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung **hat** schriftlich zu erfolgen.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen, den Kreisen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und sind schriftlich mit Begründung bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung in der Geschäftsstelle des PSSB vorzulegen.
5. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen des PSSB mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die gewählten Referenten, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder haben je eine Stimme.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des PSSB erfordert oder 1/3 des Gesamtvorstand oder 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
7. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weitergibt. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 28 Tage.

§ 14 Ehrungsausschuss

Der **Ehrungsausschuss** besteht aus dem Präsidium und drei Kreisoberschützenmeistern (KOSM), die jährlich nach Schützenkreisen wechseln.

Der Ehrungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich

§ 15 Der Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus dem Präsidium und drei Kreisoberschützenmeistern (KOSM), die jährlich nach Schützenkreisen wechseln.

Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich:

§ 16 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landessportleiter (LSL) als Vorsitzender,
 - b) dem stellv. Landessportleiter,
 - c) dem Landesjugendleiter,
 - d) dem stellv. Landesjugendleiter (wird von dem Landesjugendtag gewählt)
 - e) der Landesdamenleiterin
 - f) dem Landeslehrwart,
 - g) den gewählten Referenten,
 - h) den Kreissportleitern,
2. Der Sportausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Für die Einladung zu Sportausschusssitzungen hat der Landessportleiter zu sorgen.
3. Der Sportausschuss hat die Aufgabe, das Präsidium und den Gesamtvorstand in schießtechnischen und schießorganisatorischen Fragen zu beraten und zu unterstützen.



4. Der Sportausschuss organisiert die Meisterschaften, Rundenkämpfe und sonstige sportliche Aktivitäten, die vom Präsidium und Gesamtvorstand genehmigt werden müssen.
5. Zur Erledigung laufender Aufgaben bestimmt der Sportausschuss eine Technische Kommission, die aus dem LSL, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern des Sportausschusses besteht.
6. Entgegennahme der Berichte der Referenten.

§ 17 Jugendausschuss

1. Die Jugend und die Jugendleiter bilden die Schützenjugend des PSSB.
2. Die Schützenjugend bildet den Jugendausschuss und übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des PSSB aus. Sie führt und verwaltet sich selbst.

§ 18 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Das Präsidium, der Gesamtvorstand und die Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen gewählt werden, es sei denn, dass ein Antrag auf schriftliche Wahl von den Wahlberechtigten gestellt wird. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl gem. §11. 1.a und 1b)
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über den Verlauf einer Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Teilnehmern innerhalb von 30 Tagen nach der Versammlung oder der Sitzung zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein stimmberechtigter Teilnehmer innerhalb von weiteren 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle des PSSB Einspruch erhebt. Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird innerhalb 4 Wochen den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zugestellt und im nächsten Berichtsheft abgedruckt. Über einen nicht geklärten Einspruch entscheiden die Teilnehmer in der nächsten Versammlung oder Sitzung, für die das Protokoll bestimmt ist.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des PSSB kann nur durch eine Außerordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfordert die Zustimmung von 75% der abgegebenen Stimmen durch die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder entsprechend §13 Abs. 5.
Diese außerordentliche Delegiertenversammlung muss mit einer Einladungsfrist von 6 Wochen schriftlich per Brief, mit der Tagesordnung, einer Rechtsbelehrung der Mitglieder über einen Beschluss zur Auflösung, erfolgen. Diese außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 65% der möglichen Delegiertenstimmen der unmittelbaren Mitglieder, anwesend sind. Ist das nicht der Fall, ist innerhalb von 2 Monaten erneut einzuladen. Diese zweite Außerordentliche Delegiertenversammlung ist ohne Mindestteilnahme beschlussfähig.
2. Im Falle der Auflösung des PSSB oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen dem Sportbund Pfalz e.V. zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Der Rechtsausschuss (RA)

Der Rechtsausschuss besteht aus

- a) 2 Mitgliedern des Präsidiums,
- b) 1 Ehrenmitglied,
- c) 3 Kreisoberschützenmeistern (KOSM), die jährlich nach Schützenkreisen wechseln.

Der Rechtsausschuss (RA) tagt nach Bedarf



§ 21 Doping

Der PSSB fühlt sich den in der Satzung des DSB benannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet und diese durchzusetzen um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder wer sonst für den Verein tätig ist, wird es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem PSSB hinaus.
3. Mit der Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren und Ligawettkämpfen sowie an weiterqualifizierenden Meisterschaften des PSSB und des DSB, erklären sich die Teilnehmer mit der elektronischen Speicherung der wettkampfrelevanten Daten, mit der Veröffentlichung in der Starterlisten, mit Namen, Disziplinen, Wettkampfklassen und Ergebnisse und ggf Fotos in Aushängen, im Internet und in gedruckten Publikationen, einverstanden.

§ 23 Verbandsausschuss Leistungssport (VAL)

1. Der Verbandsausschuss Leistungssport regelt den Spitzen- und Leistungssport seiner angeschlossenen Kreise und Vereine.
2. Eine Zusammenarbeit mit dem Landes Sportbund RLP und seinen Sportbünden, sowie den Fachverbänden Sportschießen – Pfalz, Rheinhessen und Rheinland kann auf Landesebene erfolgen.
3. Die Aufgaben, Zuständigkeit und Rechte der Ausschussmitglieder werden durch eine Ordnung geregelt.
4. Der VAL tagt mindestens einmal jährlich.

§ 24 Korrekturvorschriften

Zur Beseitigung von Eintragungshindernissen wird das Präsidium bevollmächtigt, Satzungskorrekturen insoweit vorzunehmen, wie dadurch die Eintragungshindernisse beseitigt werden, ohne dass dabei Wesen und der Zweck des Vereins, verändert werden.

Satzung vom 21.03.1954.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Landstuhl am 19.05.2019 und tritt nach Eintrag des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

Eingetragen am **01.10.2019**

Günther Vetter
Präsident

Julia Gigli-Thurner
Landesschriftführerin